

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. August 2022	Nr. 49
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“
sowie für den internationalen Bachelor-Studiengang „LL.B. Saarland, Bachelor
of laws im deutschen und französischen Recht“
Vom 17. Februar 2022.....

502

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ sowie
für den internationalen Bachelor-Studiengang
"LL.B. Saarland, Bachelor of laws im deutschen und französischen Recht"**

Vom 17. Februar 2022

Der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grundlage von § 60 und § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ sowie für den internationalen Bachelor-Studiengang "LL.B. Saarland, Bachelor of laws im deutschen und französischen Recht" erlassen, die nach Zustimmung des Senats hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt
- § 3 Zuständigkeiten

II. Gliederung und Aufbau des integrierten Studienganges

- § 4 Zugang und Zulassung
- § 5 Einschreibungen
- § 6 Besondere Bestimmungen für sonstige Studierende (Variante C)
- § 7 Studiendauer
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Ablauf des integrierten Studienganges
- § 10 Bedingte Versetzung (*admission conditionnelle*)

III. Prüfungsverfahren

- § 11 Prüfungsperioden und Dauer der Prüfungsperioden
- § 12 Zulassung zu den Semesterabschlussprüfungen, Abwesenheit, Rücktritt
- § 13 Art der Prüfungsleistungen
- § 14 Art und Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 15 Art und Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertungssystem der Licence
- § 17 Bewertungssystem des LL.B.
- § 18 Modulnoten
- § 19 Validierungsmodalitäten eines Moduls
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen eines Semesters bzw. eines Studienjahres im Rahmen der Licence
- § 21 Validierung eines Semesters bzw. eines Studienjahres im Rahmen des Bachelors
- § 22 Zulassung zu den Nachklausuren
- § 23 Rechtsfolgen bei Abwesenheit bei den Travaux Dirigés
- § 24 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 25 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 26 Notenkonferenz/ Jury de délibérations
- § 27 Akteneinsicht und Remonstrationsrecht
- § 28 Verleihung der Licence
- § 29 Verleihung des Abschlussgrades Bachelor of Laws (LL.B.)
- § 30 Bachelor-Arbeit

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsperiode

§ 32 Inkrafttreten

Anlage I: Tabelle der Studien- und Prüfungsleistungen

Anlage II: Umrechnungsschlüssel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Grundlage des am 5. Juli 2021 erlassenen französischen *arrêté ministériel (Ministère de l'Enseignement supérieur et de l'innovation; s. Anlage III)* einschließlich des zugrunde liegenden *règlement des études et examens* das Prüfungsverfahren sowie Inhalt und Aufbau für die an der Universität des Saarlandes durchgeführten Teile des deutsch-französischen Licence-Studienganges „Licence de droit“ sowie für die an der Universität des Saarlandes durchgeführten Teile des LL.B. (LL.B. Bachelor of laws im deutschen und französischen Recht) – (im Folgenden: integrierter Studiengang). Die am 5. Juli 2021 erlassene französische Berechtigung (*accréditant l'Université de la Sarre en vue de la délivrance de diplômes nationaux*) schließt die Evaluierung und Akkreditierung des Licence-Studienganges ein.

(2) Im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen mit verschiedenen französischen Universitäten bietet das Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes einen integrierten Studiengang an. Die ersten beiden Studienjahre werden am CJFA und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und das dritte Studienjahr an einer französischen Partneruniversität absolviert.

(3) Die bestehenden Partnerschaftsvereinbarungen des CJFA sind:

- vom 9. Juli 2003 zwischen der Universität des Saarlandes und der Université Paris Panthéon Assas,
- vom 2. Juli 2012 zwischen der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine,
- vom 28. August 2014 zwischen der Universität des Saarlandes und der Université de Strasbourg,
- vom 15. Juni 2017 zwischen der Universität des Saarlandes und der Université Toulouse 1 Capitole,
- vom 27. Juni 2018 zwischen der Universität des Saarlandes und der Université Grenoble Alpes,
- vom 6. November 2018 zwischen der Universität des Saarlandes und der Université Nice Côte d'Azur,
- vom 29. April 2019 mit der zwischen der Universität des Saarlandes und der Université Lumière Lyon II.

Das dritte Studienjahr wird je nach der Partnerschaftsvereinbarung an einer der folgenden Fakultäten stattfinden: An der Faculté de Droit der Université Grenoble Alpes; an der Faculté de droit, économie et administration der Université de Lorraine; an der Faculté de droit Julie-Victoire Daubié der Université Lumière Lyon II; an der Faculté de Droit et Science Politique der Université Côte d'Azur, an der Université Paris Panthéon Assas; an der Faculté de droit, de sciences politiques et gestion der Université de Strasbourg oder an der Faculté de Droit et Science Politique der Université Toulouse 1 Capitole.

(4) Die Regelungen des Prüfungsverfahrens im dritten Abschnitt (III) betreffen, soweit nicht anders bestimmt, nur die an der Universität des Saarlandes abgelegten Prüfungen. Auf die im dritten Studienjahr an den Partneruniversitäten abgelegten Prüfungen finden die dortigen Regelungen Anwendung.

(5) An der Universität des Saarlandes sind für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und das zugeordnete CJFA zuständig.

§ 2 Inhalt

(1) Der integrierte Studiengang richtet sich an Studierende, die gleichzeitig das Ziel des Erwerbs deutsch-französischer Berufsqualifikation im Verlaufe der ersten sechs Semester des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes verfolgen. Dieses Studium dient dem Erwerb wissenschaftlicher juristischer Kenntnisse im deutschen und französischen Recht, die eine Zusammenarbeit zwischen Juristen der beiden Länder ermöglichen sollen. Ziel der Ausbildung ist es, das Weiterstudium des Rechts in deutsch-französischen Master-Studiengängen sowie die Vorbereitung der ersten Staatsprüfung zu ermöglichen (vgl. § 5 DRiG).

(2) Die Studierenden des integrierten Studienganges haben das Ziel in mindestens drei Jahren die Licence de droit und gleichzeitig den Bachelor of laws (LL.B.) zu erwerben.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der an der Universität des Saarlandes in den ersten beiden Jahren der Licence und des LL.B. angebotenen Module des integrierten Studienganges ist das der Rechtswissenschaftliche Fakultät zugeordnete CJFA zuständig.

(2) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der Module des integrierten Studienganges im dritten Studienjahr ist jeweils die Partneruniversität zuständig. Die jeweilige französische Universität übermittelt dem CJFA die an der dortigen Universität bestandenen Module, damit diese berücksichtigt werden können.

II. Gliederung und Aufbau des integrierten Studienganges

§ 4 Zugang und Zulassung

(1) Der integrierte Studiengang ist offen für alle Bewerberinnen und Bewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung für Frankreich oder Deutschland besitzen (in der Regel das französische *Baccalauréat* oder das deutsche Abitur).

(2) Die Zulassung zum integrierten Studiengang erfolgt durch eine Kommission, die sich aus einer/-m Vertreter/-in der jeweiligen französischen Universität und einer/-m Vertreter/-in des CJFA zusammensetzt. Die Kommission kann zur Ermittlung der Sprachkenntnisse und der Motivation der Bewerbenden ein Aufnahmegespräch anordnen.

(3) Die Bewerbenden müssen über eine ausreichende fachliche Sprachkompetenz in französischer und deutscher Sprache verfügen. Für die Zulassung wird im Rahmen dieses Studienprogramms eine sprachliche Kompetenz in der Partnersprache entsprechend mindestens dem Level B2 des Europäischen Sprachenportfolios des Europarates

vorausgesetzt. Auf der Basis ihrer Sprachkenntnisse werden die Studierenden in zwei Gruppen eingeteilt:

- Studierende, die nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen über Level C1 der deutschen Sprache und mindestens über Level B2 der französischen Sprache verfügen, dürfen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als reguläre Studierende immatrikuliert werden (Variante B),
- Studierende, die nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen über Level C1 der französischen Sprache und mindestens über Level B2 der deutschen Sprache verfügen, sind nach § 78 Absatz 6 SHSG als Austauschstudierende zu immatrikulieren (Variante A).

(4) Es werden jedes Jahr für das erste Studienjahr insgesamt 100 Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 der Anlage 4 der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes zugelassen.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Einschreibungen

(1) Der integrierte Studiengang untergliedert sich, je nachdem, in welchem Land die Studierenden ihre Einschreibungsgebühren bzw. Semesterbeiträge entrichten:

- Die Studierenden der Variante A bezahlen ihre Einschreibungsgebühren an ihrer französischen Heimatuniversität. - Die Studierenden der Variante B bezahlen ihre Semesterbeiträge an der Universität des Saarlandes.

(2) Die Einschreibung und die Anmeldung zu den Pflichtveranstaltungen (*inscription administrative und pédagogique*) der Studierenden an der Universität des Saarlandes und der jeweiligen französischen Universität richten sich nach der einschlägigen Partnerschaftsvereinbarung der Universität des Saarlandes mit den Partneruniversitäten.

(3) Das Studium am CJFA setzt eine Anmeldung der Studierenden am Anfang jedes Studienjahres im Prüfungssekretariat des CJFA voraus (*inscription pédagogique*).

(4) Studierende, deren Ergebnisse in den auf Deutsch und auf Französisch unterrichteten oder geprüften Fächern sprachliche Unzulänglichkeiten aufweisen, die die Fortsetzung des integrierten Studienganges beeinträchtigen könnten, können durch die Leitung des CJFA oder durch die Jury im Sinne des § 26 am Ende des ersten oder des zweiten Semesters dazu angeregt werden, ihr Studium ggf. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder einer unserer französischen Partneruniversitäten fortzusetzen.

(5) Studierende, die den integrierten Studiengang beenden möchten, müssen dies der Leitung des CJFA mitteilen. Die Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder an einer unserer französischen Partneruniversitäten kann nur nach Stellungnahme der in § 26 Absatz 2 genannten Jury, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird, erfolgen. Die Stellungnahme der Jury hat nur beratenden Charakter. Sie wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt erteilt, zu dem die oder der Studierende die Leitung des CJFA über den Wunsch, das Programm abzubrechen, informiert hat. Diese Frist wird während der vorlesungsfreien Zeit auf einen Monat verlängert. Studierende richten einen entsprechenden Antrag an die Leitung des CJFA, welcher begründet sein soll. Es kann ein Einzelgespräch mit der Jury organisiert werden.

§ 6

Besondere Bestimmungen für sonstige Studierende (Variante C)

(1) Zusätzlich zu den nach § 5 eingruppierten Studierenden der Varianten A und B des integrierten Studiengangs räumt das CJFA den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit ein, den ersten beiden Studienjahren zu folgen, ohne an einer französischen Partneruniversität eingeschrieben zu sein.

(2) Die Zulassung der Bewerbenden, die keine französische Partneruniversität haben, erfolgt unter der Verantwortung des CJFA und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und unter Berücksichtigung von § 4 dieser Ordnung sowie von § 1 der Anlage 4 der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes.

(3) Studierende nach dieser Vorschrift folgen während der ersten beiden Studienjahre dem in dieser Ordnung vorgesehenen Verlauf. Der Anspruch auf die Verleihung der „Licence de droit“ und des LL.B. durch die Universität des Saarlandes setzt voraus, dass sie im Laufe der letzten zwei Jahre an einer französischen Partneruniversität angenommen werden. Falls sie an einer französischen Partneruniversität im Rahmen des zweiten bzw. dritten Studienjahres zugelassen werden, findet § 5 Absatz 2 für den Übergang in das zweite bzw. dritte Studienjahr des integrierten Studiengangs Anwendung. Der Wechsel an eine andere Universität richtet sich alleine nach den dort einschlägigen Regelungen. In diesem Falle stellt das CJFA der jeweiligen Universität die Leistungsnachweise der Studierenden zur Verfügung.

(4) Falls die Studierenden nicht an einer französischen Partneruniversität angenommen werden, kann, unter Vorbehalt der Erfüllung der notwendigen Leistungsnachweisen, die Vorbereitung auf das erste juristische Staatsexamen fortgesetzt werden.

§ 7

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit des integrierten Studienganges beträgt drei Jahre (sechs Semester). Das Studium wird in Vollzeit geführt.

(2) Eine Wiederholung von Rechts wegen ist in jedem Studienjahr möglich mit einer Höchstgrenze von sechs Jahren bis zum Erwerb der „Licence de droit“ und des LL.B. Dies gilt nicht, wenn die Partneruniversität dies anders regelt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist nach positivem Votum der Leitung des CJFA und Genehmigung durch den Präsidenten der jeweiligen französischen Universität eine einmalige zusätzliche Rückmeldung möglich. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere der Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) vor. Darüber hinaus werden die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Alle Studierenden besuchen die Lehrveranstaltungen, die dem jeweiligen Niveau entsprechen, gemeinsam.

(2) Das Studium erfolgt an den beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

a) Die ersten zwei Studienjahre absolvieren die Studierenden an der Universität des Saarlandes. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im

ersten Studienjahr ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im zweiten Studienjahr. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im zweiten Studienjahr ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im dritten Studienjahr an der jeweiligen französischen Universität. Die Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme richten sich nach § 20 für die Licence und § 21 für den LL.B. nach dieser Ordnung.

b) Das dritte Studienjahr absolvieren die Studierenden an einer der französischen Partneruniversitäten nach den dort geltenden Regelungen.

(3) Das Studium ist in Studienjahren und in Semestern organisiert. Jedes Semester gliedert sich in „*unités d'enseignement*“ (= UE = Module). Module bestehen in der Regel aus einem oder zwei „*éléments constitutifs*“ (= EC = Modulelemente). Jedes Modulelement besteht aus einer oder mehreren Vorlesungen (*cours*) sowie gegebenenfalls den dazu gehörenden Arbeitsgemeinschaften (AG) bzw. *travaux dirigés* (TD).

(4) Für alle Module werden Credit Points (ECTS) vergeben. Die Anzahl der ECTS-Punkte ist der angehängten Tabelle zu entnehmen.

(5) Im Falle einer Änderung des Studienplans für den Studiengang Rechtswissenschaften wird der Studienaufbau durch die Leitung des CJFA in Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes angepasst.

§ 9

Ablauf des integrierten Studienganges

(1) Studierende werden in das nächste Studienjahr des integrierten Studiengangs versetzt, sobald sie insgesamt 60 ECTS im laufenden Jahr der Licence nach Maßgabe von § 20 oder der LL.B. nach Maßgabe von § 21 erreicht haben. Eine bedingte Versetzung für den Licence-Studiengang ist unter den Voraussetzungen von § 10 möglich.

(2) Wenn die Studierenden die erforderlichen 60 ECTS im Rahmen des LL.B.-Jahres nicht erreicht haben, erlaubt ihnen die Validierung des laufenden Licence-Studienjahres, mit oder ohne bedingter Versetzung i.S.d. § 10, die Fortsetzung des nächsten LL.B.-Jahres, während die nicht validierten Klausuren nachgeholt werden müssen.

(3) Die Studierenden können die Licence mit 180 ECTS an einer Partneruniversität absolvieren („volles Programm“) oder einem „erleichterten“ Programm folgen. Wenn die Studierenden dieses erleichterte Programm wählen, bestehen sie ihr Licence-Jahr nur dann, wenn sie einen Nachweis über das Erreichen der Anzahl der Leistungspunkte erbringen, die von dem jeweiligen Studienprogramm abhängen (siehe Anhang und Partnerschaftsvereinbarung).

§ 10

Bedingte Versetzung (*admission conditionnelle*)

(1) Die Studierenden, die die nach § 20 zur Anrechnung des ersten Licence-Studienjahrs erforderlichen Ergebnisse nicht erreicht haben, die aber den Durchschnitt in einer Anzahl von Modulen erreicht haben, die dem Erhalt von 70% der Gesamtanzahl der ECTS-Punkte entsprechen, dürfen – abweichend von § 25 Absatz 1 – das zweite Licence-Studienjahr absolvieren. Diese Module sind endgültig erworben.

(2) Die Studierenden, die auf diese Weise von einer bedingten Versetzung (*admission conditionnelle*) in das zweite Studienjahr der Licence profitiert haben, können ihr zweites Licence-Studienjahr nur unter der Bedingung abschließen, dass sie die Module ihres ersten Studienjahres zu denselben Terminen und unter denselben Bedingungen wie alle Studierenden des ersten Studienjahres erfolgreich absolvieren.

(3) Da das dritte Studienjahr der Licence an den Partneruniversitäten gemäß den dortigen Vorschriften stattfindet, kann das Centre Juridique Franco-Allemand allein keine Entscheidung über eine bedingte Versetzung in das dritte Studienjahr der Licence treffen. Es kann nur zusammen mit der betroffenen Universität, die eine bedingte Versetzung in das dritte Studienjahr zulässt, über die Bedingungen der Anrechnung der im Laufe der ersten beiden Studienjahre erworbenen ECTS-Punkte entscheiden.

(4) Der Übergang zum dritten LL.B.-Studienjahr wird auch gestattet, wenn der Übergang zum dritten Licence-Studienjahr nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 erfolgt. Der Abschluss des LL.B. kann allerdings nur vergeben werden, wenn die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 für jedes Studienjahr des LL.B.-Studiengangs erfüllt sind und das nicht bestandene LL.B.-Studienjahr somit rückwirkend als bestanden anzusehen ist.

III. Prüfungsverfahren

§ 11

Prüfungsperioden, Dauer der Prüfungsperioden

(1) Während der ersten zwei Jahre des Studiums teilen sich das CJFA und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes die Organisation der Prüfungen.

(2) Jedes Jahr werden zwei Prüfungsperioden für die Licence und den LL.B. geplant (*Session 1* - Haupttermin und *Session 2* - Zweittermin). Eine nicht bestandene Prüfung kann im selben Studienjahr einmal wiederholt werden (*Session 2* - Zweittermin).

(3) Ort und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom juristischen Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem CJFA festgelegt.

§ 12

Zulassung zu den Semesterabschlussprüfungen, Abwesenheit, Rücktritt

(1) Alle ordnungsgemäß für den Studiengang eingeschriebenen und nicht aufgrund von § 23 ausgeschlossene Studierenden sind zu den Semesterabschlussprüfungen zugelassen.

(2) Tritt eine zu prüfende Person nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden".

(3) Versäumt eine zu prüfende Person ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit "nicht ausreichend" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests erforderlich. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann die zu prüfende Person die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

§ 13

Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen (insbesondere der Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Vorlesungen bzw. *cours* sowie der Arbeitsgemeinschaften bzw. der *Travaux dirigés*) wird unter der Verantwortung der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters durchgeführt.

(2) Die Bewertung der Aufsichtsarbeiten in den Vorlesungen bzw. *cours* soll entweder durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter oder unter dessen Verantwortung von solchen Personen erfolgen, die über die gemäß der saarländischen Regelung erforderliche Ausbildung und mindestens 120 ECTS im französischen und deutschen Recht erworben haben oder über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen.

(3) Wenn in einer Arbeitsgemeinschaft (AG) eine Aufsichtsarbeit durchgeführt wird, gilt die Teilnahme als erfolgreich, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Bewertung der Klausuren in den Arbeitsgemeinschaften soll unter der Verantwortung der jeweiligen Veranstaltungsleiterin oder des jeweiligen Veranstaltungsleiters durch die AG-Leiterin oder den AG-Leiter erfolgen. Die AG-Leiterin oder der AG-Leiter muss über die gemäß der saarländischen Regelung erforderliche Ausbildung und mindestens 120 ECTS im französischen und deutschen Recht erworben haben oder über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen.

(4) Im Falle der *Travaux dirigés* (TD) bestimmt sich die Note des „*contrôle continu des connaissances*“ (ccc) entsprechend der schriftlichen oder mündlichen Beteiligung der Studierenden an den verschiedenen, im Rahmen ihrer Gruppe organisierten, individuellen oder kollektiven Leistungen. Sie beinhaltet mindestens eine schriftliche Prüfung von mindestens 90 Minuten pro Semester und pro Fach. Die regelmäßige Anwesenheit bei den *Travaux dirigés* ist verpflichtend.

§ 14

Art und Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Art jeder Prüfungsleistung bestimmt sich nach der jeweils einschlägigen Tabelle über die Module und Lehrveranstaltungen der verschiedenen Abschlüsse (s. Anhang I).

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit soll nicht weniger als 90 und nicht mehr als 180 Minuten betragen.

(3) Die Prüfungssprache richtet sich in der jeweiligen Leistungskontrolle nach dem Gegenstand der Lehrveranstaltung.

(4) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen eine Viertelstunde vor Beginn der Prüfung einfinden. Studierende, die zu einer schriftlichen Prüfung verspätet kommen und sich nach Verteilung der Themen einfinden, wird der Zugang zum Prüfungsraum dennoch gewährt, sofern die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Verspätung ist auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen, so dass sie gerechtfertigt werden kann,
- diese Verspätung geht nicht über eine halbe Stunde hinaus,
- keine zu prüfende Person hat den Raum bereits (vorübergehend oder endgültig) verlassen.

Studierenden, die verspätet kommen, wird keine zusätzliche Zeit zur Abfassung der Arbeit eingeräumt.

(5) Nach der Verteilung der Themen bei einer Prüfung des integrierten Studienganges darf sich keine zu prüfende Person mehr umsetzen, bzw. den Raum vorübergehend oder endgültig vor dem Ende der ersten halben Stunde für eine Prüfung von 90 Minuten und vor dem Ende der ersten Stunde für eine Prüfung von 180 Minuten verlassen (selbst, wenn sie/er ein leeres Blatt abgibt).

§ 15

Art und Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Art jeder Prüfungsleistung bestimmt sich nach der jeweils einschlägigen Tabelle über die Module und Lehrveranstaltungen der verschiedenen Abschlüsse (s. Anhang I).
- (2) Die Prüfungssprache richtet sich in der jeweiligen Leistungskontrolle nach dem Gegenstand der Lehrveranstaltung.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von der Lehrkraft abgenommen, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat. Im Verhinderungsfall kann eine Nachprüfung angeordnet werden.
- (4) Eine mündliche Prüfung soll wenigstens 10 und nicht mehr als 20 Minuten je Prüfling betragen. Mündliche Prüfungen können durch schriftliche Prüfungen von einer Dauer von 90 Minuten ersetzt werden. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens 120 ECTS im französischen und deutschen Recht erworben hat oder über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügt, als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden gleichzeitig abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Die Beisitzerin oder der Beisitzer kann vor der Notenfestsetzung angehört werden.

§ 16

Bewertungssystem der Licence

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen der Licence erfolgt nach dem französischen System. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erfolgreich, wenn die Leistung in der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung mit mindestens „passable“ (10/20 bis 11,99/20) bewertet worden ist.
- (2) Das Prüfungsergebnis des Studienjahres wird durch den Vermerk *admis* (bestanden) oder *non admis* (nicht bestanden) und durch eine Note nach französischem Notensystem festgestellt.
- (3) Die Notenstufen der Licence (*mentions*) lauten wie folgt:

Très bien	= 16 bis 20 Punkte
Bien	= 14 bis 15,99 Punkte
Assez bien	= 12 bis 13,99 Punkte
Passable	= 10 bis 11,99 Punkte

- (4) Die nach der deutschen Notenskala vergebenen Noten werden entsprechend der Umrechnungstabelle in Anhang II dieser Ordnung in die Noten der französischen Notenskala umgerechnet.

§ 17 Bewertungssystem des LL.B.

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen des LL.B. erfolgt nach dem deutschen System (JAO). Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erfolgreich, wenn die Leistung in der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Das Prüfungsergebnis des Studienjahrs wird durch den Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und durch eine Note nach deutschem Notensystem festgestellt.

(3) Die Notenstufen des LL.B. (*mentions*) lauten wie folgt:

Sehr gut	<i>eine besonders hervorragende Leistung</i>	= 16 bis 18 Punkte
Gut	<i>eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung</i>	= 13 bis 15 Punkte
Voll befriedigend	<i>eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung</i>	= 10 bis 12 Punkte
Befriedigend	<i>eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	= 7 bis 9 Punkte
Ausreichend	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht</i>	= 4 bis 6 Punkte
Mangelhaft	<i>eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung</i>	= 1 bis 3 Punkte
Ungenügend	<i>eine völlig unbrauchbare Leistung</i>	= 0 Punkte

(4) Die nach der französischen Notenskala vergebenen Noten werden entsprechend der Umrechnungstabelle in Anhang II dieser Ordnung in Noten der deutschen Notenskala umgerechnet.

§ 18 Modulnoten

(1) Die Einzelnoten und die Modulnoten ergeben sich aus der Tabelle im Anhang I.

(2) Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird durch eine im Anhang I vorgesehene schriftliche bzw. mündliche Leistungskontrolle am Ende des Semesters nachgewiesen.

§ 19 Validierungsmodalitäten eines Moduls

(1) Die Teilnahme an einem Modulelement gilt als erfolgreich, wenn die erbrachten Leistungen in der Aufsichtsarbeit oder in den mündlichen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Ein Modul des französischen Rechts ist erfolgreich abgeschlossen,
– sobald der Durchschnitt der Prüfungsleistungen, aus denen es besteht, versehen mit ihren Koeffizienten, gleich oder höher als die Note „ausreichend“ ist *oder*

- durch Kompensation innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres gemäß § 20 Absatz 3.

(3) Für die Module, die sich aus einem französischen *Cours und Travaux dirigés* zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote der *Session 1* wie folgt:

- Die Note der Vorlesung bzw. des *cours* wird verdoppelt und zu der Note der Arbeitsgemeinschaft bzw. *Travaux dirigés* addiert.
- Das so errechnete Ergebnis ist durch drei zu teilen.

(4) Für die Module, welche nur aus einem französischen *Cours* bestehen, errechnet sich die Modulnote beider *Sessions* wie folgt:

- Im Falle von zwei Modulelementen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der beiden Modulelemente.
- Im Falle nur eines Modulelements ist die Modulnote identisch mit der Note der jeweiligen Prüfungsleistung.

(5) Die im französischem Recht erworbenen Einzelnoten können nicht Gegenstand eines Nachverbesserungsversuchs sein, wenn das Jahr bestanden wurde. Die im deutschen Recht erworbenen Einzelnoten können Gegenstand eines Nachverbesserungsversuchs sein, auch wenn das Jahr bestanden wurde. Dieser wird allein vom juristischen Prüfungsamt für die erste juristische Staatsprüfung berücksichtigt, ohne Auswirkung auf den integrierten Studiengang.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen eines Semesters bzw. eines Studienjahres im Rahmen der Licence

(1) Ein Studienjahr bzw. ein Semester gilt grundsätzlich als bestanden, wenn der allgemeine Durchschnitt des Jahres bzw. des Semesters bei mindestens 10/20 bzw. 4 Punkten liegt, gegebenenfalls unter Anwendung der Kompensation. Das Abschließen eines Semesters ist mit dem Erwerb von 30 ECTS verbunden.

(2) Eine Kompensation zwischen den verschiedenen Studienjahren ist nicht möglich.

(3) Soweit eine Kompensation angenommen wird, ist sie wie folgt anzuwenden:

- innerhalb eines Semesters zwischen den verschiedenen Modulen des Semesters,
- innerhalb eines Studienjahres zwischen den verschiedenen Modulen desselben Jahres.

§ 21

Validierung eines Semesters bzw. eines Studienjahres im Rahmen des Bachelors

(1) Für den LL.B. besteht keine Kompensationsmöglichkeit.

(2) Ein Studienjahr bzw. ein Semester gilt grundsätzlich als bestanden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die gesamte Durchschnittsnote aller Module eines Semesters gleich oder höher als 10/20 bzw. 4/18 ist;
- Alle einzelnen Module des deutschen Rechts mit der Note "ausreichend" bewertet wurden. Das Abschließen eines Semesters ist mit dem Erwerb von 30 ECTS verbunden.

(3) Das Nichtbestehen eines deutschen Modulelementes i.S.d. § 19 Absatz 1 schließt das Abschließen des entsprechenden LL.B.-Studienjahres aus. Dies schließt allerdings die

Möglichkeit nicht aus, dass die oder der durchgefallene Studierende diese Klausur in den nachfolgenden Jahren erneut absolviert.

§ 22 Zulassung zu den Nachklausuren

(1) Wenn der allgemeine Jahresdurchschnitt in der ersten Sitzung (*Session 1*) niedriger als 10/20 oder niedriger als 4 Punkte beträgt, werden die Studierenden zu den Nachklausuren (*Session 2*) zugelassen.

(2) Die Einzelnoten innerhalb eines bestandenen Moduls bleiben erhalten. Im Falle eines nicht bestandenen Moduls werden die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Einzelnoten in der Nachklausurenperiode (*Session 2*) desselben Studienjahres angerechnet. Unzureichende Prüfungsleistungen innerhalb eines nicht bestandenen Moduls sind zu wiederholen.

(3) Wenn sich ein Modul aus einem *Cours* und *TD* zusammensetzt, besteht für das *TD* keine Möglichkeit einer Nachklausur. Die Zulassung wird versagt, wenn die *Cours*-Klausur bestanden und die *TD* nicht bestanden wurde. In diesen Fall ist die erworbene *Cours*-Note der *Session 1* für die *Session 2* zu übernehmen.

(4) Für die Module im deutschen Recht, welche sich nur aus Vorlesungen und AG zusammensetzen, besteht die Möglichkeit, an der Nachklausur auch für die AG zu teilzunehmen.

§ 23 Rechtsfolgen bei Abwesenheit bei den Travaux dirigés

(1) Der Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht bei den *Travaux dirigés* wird folgendermaßen sanktioniert:

- Im Falle von insgesamt zwei oder mehr unentschuldigten Abwesenheiten bei den *Travaux dirigés* eines Faches während eines Semesters beträgt die *TD*-Note der Studierenden in dem hiervon betroffenen Modul in der betroffenen Prüfungsperiode des Semesters (*Session 1*) 0/20 Punkten.
- Im Falle von insgesamt fünf oder mehr entschuldigten Abwesenheiten bei den *Travaux dirigés* eines Faches während eines Semesters beträgt die Note des Modulelementes der Studierenden in dem hiervon betroffenen Modulelement in der betroffenen Prüfungsperiode des betroffenen Semesters (*Session 1*) 0/20 Punkten.

(2) Die Abwesenheit bei einer Aufsichtsarbeit im Rahmen einer *Travaux dirigés* hat folgende Wirkungen:

- Im Falle einer unentschuldigten Abwesenheit bei einer angekündigten Aufsichtsarbeit wird diese für die Studierenden mit 0/20 Punkten bewertet.
- Falls die Abwesenheit innerhalb von acht Kalendertagen entschuldigt wird, wird den Studierenden die Möglichkeit einer nachträglichen Aufsichtsarbeit eingeräumt.

(3) Macht eine zu prüfende Person durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 24 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:
- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, darunter die Leitung des CJFA,
 - eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der hauptberuflich in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät tätig ist, und
 - eine Studierende oder ein Studierender der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Studiendekanin/des Studiendekans. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter ausgeübt.
- (5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Sie/Er soll der Leitung des CJFA angehören.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Leistungskontrollen der Lehrveranstaltungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Sekretariat des CJFA, welches somit die Funktion des Prüfungssekretariats übernimmt.

§ 25

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

- (1) Jeder Verstoß einer zu prüfenden Person bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung sowie jeder Täuschungsversuch, wie insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeit, wird von den aufsichtführenden Personen am Tag der Prüfung in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den aufsichtführenden Personen zu unterzeichnen.
- (2) Verstößt eine zu prüfende Person bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht sie/er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten. Wenn der Versuch eine französische Leistung betrifft, ist das

Protokoll dem Prüfungsausschuss des CJFA sowie der „*commission disciplinaire*“ der jeweiligen französischen Universität zu übermitteln, welche gemäß den jeweils einschlägigen Regelungen über die darüberhinaus gehenden Rechtsfolgen, wie beispielsweise den Ausschluss von der betroffenen Prüfungsperiode entscheiden.

§ 26

Notenkonferenz / *Jury de délibérations*

(1) Die Prüferinnen/Prüfer reichen ihre Benotung mit den zugrunde liegenden Arbeiten an das Prüfungssekretariat ein. Bei den Prüfungen im deutschen Recht arbeiten die Lehrstühle, die die Prüfungen betreuen, mit dem CJFA zusammen, um den Umlauf von den Klausuren und Noten zu erleichtern.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ernennt eine Jury (*Jury de délibérations*) für die Prüfungsperiode, die über Anträge von Studierenden gem. § 5 Absatz 5 dieser Ordnung entscheidet.

(3) Die *Jury de délibérations* setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, davon

- mindestens ein Mitglied der Leitung des CJFA oder eine/ein von ihr bestimmte/r Vertreterin/Vertreter,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes
- und eine Vertreterin/ein Vertreter der jeweiligen französischen Universität.

(4) Die Jury berät über die Noten der Studierenden am Ende jeder Prüfungsperiode und stellt diese fest. Sie entscheidet über den Erwerb der Module, die Validierung der Semester und gegebenenfalls die Validierung des Studienjahres, wobei sie die Kompensationsregeln (vgl. § 10) anwendet. Wenn der Gesamtdurchschnitt für das Jahr oder das Semester (erstes oder zweites Jahr der Licence oder des Bachelor-Studiengangs) nahe an 10/20 liegt, ihn aber nicht erreicht (zwischen 9,80/20 und 10/20), kann die Jury mit einfacher Mehrheit beschließen, den betreffenden Durchschnitt auf 10/20 aufzurunden (sog. „Point Jury“).

(5) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb der den jeweiligen Modulen zugewiesenen ECTS dokumentiert. Die erworbenen ECTS werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen ausgewiesen.

§ 27

Akteneinsicht und Remonstrationsrecht

(1) Nach der Notenkonferenz kann der Prüfling auf Antrag jede Prüfungsleistung bzw. das Prüfungsprotokoll einsehen. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt das Prüfungssekretariat.

(2) Für das Bachelor-Studium gelten die Regelungen zur Remonstration nur für erbrachte Prüfungsleistungen im deutschen Recht.

§ 28

Verleihung der Licence

(1) Nach der Validierung des dritten Studienjahres an der Université de Lorraine und dem Erwerb von 180 ECTS wird das Doppeldiplom der „Licence de droit“ durch die Universität des Saarlandes und die Université de Lorraine verliehen. Jede Hochschule stellt eine Urkunde aus; beide Urkunden sind derart verbunden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde darstellen.

(2) Nach der Validierung des dritten Studienjahres an einer anderen französischen Partneruniversität und dem Erwerb von 180 ECTS wird das Diplom der „Licence de droit“ durch die jeweilige französische Universität verliehen.

(3) Mit dem Licence-Abschlusszeugnis werden der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcripts of Records als zusätzliche Belege ausgehändigt.

§ 29

Verleihung des Abschlussgrades Bachelor of Laws (LL.B.)

(1) Studierende, die mindestens 45 ECTS im 3. Studienjahr des LL.B. erreicht haben, werden zum Verfassen einer Bachelor-Arbeit nach Maßgabe von § 30 Absatz 1 zugelassen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des LL.B. setzt darüber hinaus voraus, dass die Studierenden 15 ECTS im Rahmen einer Bachelor-Arbeit zu einem rechtsvergleichenden deutsch-französischen Thema an der Universität des Saarlandes erwerben.

(3) Die Durchschnittsnote des dritten Jahres des LL.B. setzt sich zu 75% aus der Durchschnittsnote des dritten Studienjahres und zu 25% aus der Note der Bachelor-Arbeit zusammen.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des dritten Studienjahres i.S.d § 21 und nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelor-Arbeit verleiht die Universität des Saarlandes denjenigen Studierenden, die die drei Studienjahre am CJFA bzw. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und an der jeweiligen französischen Universität nach Maßgabe der Partnerschaftsvereinbarung zwischen den Universitäten abgeschlossen haben, den Abschlussgrad LL.B., Bachelor of laws im deutschen und französischen Recht (LL.B.).

§ 30

Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Ein ordnungsgemäßes Studium liegt vor, wenn 45 ECTS im Rahmen des 3. Studienjahrs erworben wurde.

(2) Das Bestehen der Bachelor-Arbeit wird mit 15 ECTS-Punkten bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann die Bearbeitungsfrist auf begründeten Antrag hin einmalig verlängert werden. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Zusammen mit der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass die Studierenden die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbstständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(4) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, und von der oder dem durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachterin oder Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens 2 Monate nach Einreichen der Bachelor-Arbeit einen Notenvorschlag ab. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 3 Punkte voneinander ab oder bewertet eine der Gutachterinnen oder Gutachter die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Bachelor-Arbeit. Liegt das Gutachten der Drittgutachterin oder des

Drittgutachters vor, so setzt der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(6) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei Exemplaren sowie zusätzlich in elektronischer Form (PDF) als Archivexemplar bei dem CJFA einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsperiode

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser neuen Ordnung aufgenommen haben, durchlaufen das Studium und die Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Juni 2018.

(2) Im Studienjahr 2022/2023 wiederholen die Studierenden, die das erste bzw. zweite oder dritte Jahr am Ende des Studienjahres 2021/2022 nicht bestanden haben, dieses Jahr nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Juni 2018.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung begonnen haben, können sich freiwillig dazu entscheiden das Studienjahr nach den Bedingungen dieser Ordnung mit dessen veränderten Voraussetzungen (LL.B.) zu validieren. Somit kann ebenfalls der LL.B. als Abschluss angestrebt werden.

(4) Im Streitfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Validierung der Module im jeweiligen Einzelfall.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie tritt an Stelle der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Juni 2018 für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ sowie für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR).

Saarbrücken, 5. August 2022


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anhang I: Studien- und Prüfungsleistungen

Abkürzungen / Verweise :

ccc= Contrôle continu des notes

Gem. Studien-ordnung = siehe die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung

(https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/verwaltung/fundstellen/Ausbildungs_Pruefungs_Studienordn/StudO_PO_2011_12_13/DB11-028.pdf)

(https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/verwaltung/fundstellen/Ausbildungs_Pruefungs_Studienordn/StudO_PO_2011_12_13/DB11-028.pdf)

Studien- und Prüfungsleistungen LICENCE / LL.B – Niveau 1

<u>Niveau 1</u> <u>1.Jahr</u> <u>(Saarland)</u>		Art der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden (*)	Stunden insgesamt (*)	ECTS	Gewichtung Licence 1	Gewichtung LLB 1	Session 1 Hauptklausur (Februar/ Juni)	Session 2 Nachklausur (August/ September)
Semester 1 (S1)									
	UFD11 : Fondamentale droit public français / Grundlagen Franz. öffentliches Recht		4,8 SWS	54h	8	12	8		
	Cours : Droit constitutionnel I	V	3,5 SWS	39h		2	2	Écrit /20 Schrift.	Écrit /20 Schrift.
	TD : Droit constitutionnel I	TD	1,33 SWS	15h		1	1	CCC /20 Schrift. + Mitarbeit	./.
	UFD12 : Fondamentale droit privé français /Grundlagen Franz. Privatrecht		3,5 SWS	39h	6	12	8		
	Cours : introduction au droit	V	3,5 SWS	39h		1	1	Ecrit/20 Schrift.	Écrit /20 Schrift.
	UFD13 : Fondamentale droit privé allemand / Grundlagen Deutsches Privatrecht		7 SWS	78h	6	6	6		
	Cours Bürgerliches Vermögensrecht I	V	5 SWS	56h		2	2	Gem. Studienordnung / 20	Gem. Studienordnung /20
	AG : Bürgerliches Vermögensrecht I	AG	2 SWS	22h		1	1	Gem. Studienordnung /20	Gem. Studienordnung /20
	UEO14 : Fondamentale droit public allemand / Grundlagen deutsches öffentliches Recht		3 SWS	34h	4	4	4		
	Cours Staatsrecht I	V	3 SWS	34h		2	2	Gem. Studienordnung/20	Gem. Studienordnung/20
	UEO15 : Ouverture droit allemand / Deutsches Recht		5SWS	56h	4	4	4		
	Cours : Strafrecht I	V	3 SWS	34h		2	2	Gem. Studienordnung/20	Gem. Studienordnung/20

	AG : Strafrecht I	AG	2 SWS	22h		1	1	Gem. Studienordnung/20	Gem. Studienordnung /20
	UEO16 : Ouverture franco-allemande / Deutsches und franz. Recht		1SWS	11h	2	1	1		
	<i>Interculturalité, Introduction à la pensée juridique comparée</i>	Seminar	1 SWS	11h		1	1	Mündlich/Schriftlich/20	Mündlich/Schriftlich /20
OPTIONEN	Wahl von maximal zwei Fächern, je nach Angebot der Universität zwischen: - CCI (Informatikschlüsselkompetenz) - Langues étrangères (Fremdsprachen) - Tutorat - Sport - ein von dem CJFA zu validierendes Fach							<i>BONUSPUNKTE: +0,5 auf den Semesterdurchschnitt bis zu maximal zweimal pro Semester</i>	
TOTAL	1. SEMESTER			272h	30 ECTS				
(*) SWS=>45min / h=>60 min. Die französischen Vorlesungen und TDs werden 13 anstatt 15 Wochen lang veranstaltet.									
Semester 2 (S2)									
	UFD 21 : Fondamentale droit public français /Grundlagen des Franz. öffentlichen Rechts		4,8 SWS	54h	8	12	8		
	Cours : Droit constitutionnel II	V	3,5 SWS	39h		2	2	Écrit /20 Schrift.	Écrit /20 Schrift.
	TD : Droit constitutionnel II	TD	1,33 SWS	15h		1	1	CCC /20 Schrift. + Mitarbeit	./.
	UFD22 : Fondamentale droit privé français/ Grundlagen Franz. Privatrechts		4,8 SWS	54h	8	12	8		
	Cours : Droit civil : Famille	V	3,5 SWS	39h		2	2	Écrit /20 Schrift.	Écrit /20 Schrift.
	TD : Droit civil : Famille	TD	1,33 SWS	15h		1	1	CCC /20 Schrift. + Mitarbeit	./.
	UFD23 : Fondamentale droit privé allemand/Grundlagen deutsches Privatrecht		7SWS	78h	6	6	6		
	Cours Bürgerliches Vermögensrecht II	V	5 SWS	56h		2	2	Gem. Studienordnung/20	Gem. Studienordnung /20

	AG : Bürgerliches Vermögensrecht II	AG	2 SWS	22h		1	1	Gem. Studienordnung/20	Gem. Studienordnung /20
	UEO24 : Ouverture droit public allemand/ Deutsches Recht		5SWS	56h	5	5	5		
	Cours : Staatsrecht II (Grundrechte)	V	3 SWS	34h		2	2	Gem. Studienordnung/20	Gem. Studienordnung/20
	AG : Staatsrecht II (Grundrechte)	AG	2 SWS	22h		1	1	Gem. Studienordnung/20	Gem. Studienordnung /20
	UEO25 : Ouverture française/Französisches Recht		2,3 SWS	26h	1	2	1		
	Cours : Relations internationales	V	2,3 SWS	26h		1	1	Mündlich/Schriftlich/20	Mündlich/Schriftlich/20
	UEO 26 : Ouverture droit allemand/ Deutsches Recht		3 SWS	34h	2	1	2		
	Cours : Strafrecht II	V	3 SWS	34h		1	1	Gem. Studienordnung/20	Gem. Studienordnung/20
OPTI ONEN	<i>Wahl von maximal zwei Fächern, je nach Angebot der Universität zwischen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - - CCI (Informatikschlüsselkompetenz) - - Langues étrangères (Fremdsprachen) - - Tutorat - - Sport - - ein von dem CJFA zu validierendes Fach 		<i>BONUSPUNKTE: +0,5 auf den Semesterdurchschnitt bis zu maximal zweimal pro Semester</i>						
TOTAL	2. Semester			302h	30				
TOTAL	1. Jahr: Licence / LLB-Niveau 1			574h	60				

Studien- und Prüfungsleistungen LICENCE / LLB – Niveau 2

<u>Niveau 2</u> <u>2. Jahr</u> <u>(Saarland)</u>	Art der Lehrveranstaltungen	Präsenzstunden (*)	Stunden insgesamt (*)	ECTS	Gewichtung Licence 2	Gewichtung LLB 2	Session 1 Hauptklausur (Februar/ Juni)	Session 2 Hauptklausur (August/ September)
Semester 3 (S3)								
	UFD31 : Fondamentale droit français/ Grundlagen Franz. Recht	4,8 SWS	54h	8	12	8		

<u>Niveau 2</u> <u>2. Jahr</u> <u>(Saarland)</u>		Art der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden (*)	Stunden insgesamt (*)	ECTS	Gewichtung Licence 2	Gewichtung LLB 2	Session 1 Hauptklausur (Februar/ Juni)	Session 2 Hauptklausur (August/ September)
	UFD41 : Fondamentale droit public français/Grundlagen Franz. Öffentliches Recht		4,8 SWS	54h	8	12	8		
	Cours : Droit administratif II	V	3,5 SWS	39h		2	2	Écrit/Schriftl./20	Écrit/Schriftl./20
	TD : Droit administratif II	TD	1,33 SWS	15h		1	1	CCC /20 Schrift. + Mitarbeit	./.
	UFD42 : Fondamentale droit privé français/Grundlagen Franz. Privatrecht		4,8 SWS	54h	8	12	8		
	Cours : Droit des obligations II	V	3,5 SWS	39h		2	2	Écrit/Schriftl./20	Écrit/Schriftl./20
	TD : Droit des obligations II	TD	1,33 SWS	15h		1	1	CCC /20 Schrift. + Mitarbeit	./.
	UEO43 : Ouverture droit français/ Franz. Recht		5,2 SWS	60h	9	10	9		
	Cours : Histoire de droit et des institutions	V	2,6 SWS	30h		1	1	Mündlich/Schriftlich/20	Mündlich/Schriftlich/20
	Cours : Droit des affaires	V	2,6 SWS	30h		1	1	Mündlich/Schriftlich/20	Mündlich/Schriftlich/20
	UEO44 : Fondamentale droit français/ Grundlagen Franz. Recht		4,6 SWS	52h	5	5	5		
	Cours : Droit pénal		2,6 SWS	30h		1	1	Mündlich/Schriftlich/20	Mündlich/Schriftlich/20
	Cours : Procédure pénale		2 SWS	22h				Mündlich/Schriftlich/20	Mündlich/Schriftlich/20
OPTIONEN	<i>Wahl von maximal zwei Fächern, je nach Angebot der Universität zwischen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - CCI (Informatikschlüsselkompetenz) - Langues étrangères (Fremdsprachen) - Tutorat - Sport - ein von dem CJFA zu validierendes Fach 							<i>BONUSPUNKTE: +0,5 auf den Semesterdurchschnitt bis zu maximal zweimal pro Semester</i>	
TOTAL	4. Semester			220h	30				

(*) SWS=>45min / h=>60 min. Die französischen Vorlesungen und TDs werden 13 anstatt 15 Wochen lang veranstaltet.

<u>Niveau 2</u> <u>2. Jahr</u> <u>(Saarland)</u>		Art der Lehrveranstaltungen	Präsenzstunden (*)	Stunden insgesamt (*)	ECTS	Gewichtung Licence 2	Gewichtung LLB 2	Session 1 Hauptklausur (Februar/ Juni)	Session 2 Hauptklausur (August/ September)
TOTAL	2. Jahr: Licence / LLB- Niveau 2			494h	60				
TOTAL	Jahr 1 + 2 Licence / LLB			1068h	120				

Studien- und Prüfungsleistungen Licence Niveau 3 / 3. Jahr:

3. Jahr der Licence nach dem Studienprogramm der französischen Partneruniversität
Validierung von 60 ECTS im dritten Jahr in Frankreich.

LLB – Niveau 3

Jede Partneruniversität verpflichtet sich, mindestens 32h an Präsenz- oder Fernkursen in Sachen- und Kreditsicherungsrecht bzw. Familien- und Erbrecht einschließlich Grundzüge des Sachenrechts anzubieten. Sollte im Ausnahmefall die französische Partneruniversität, in der die oder der Studierende eingeschrieben ist, diese entsprechenden Vorlesungen nicht anbieten, so kann der LL.B. im deutschen und französischen Recht nur verliehen werden, wenn die oder die Studierende den Besuch der Vorlesung "Sachen- und Kreditsicherungsrecht" an der Universität des Saarlandes innerhalb der drei Studienjahren nachweisen kann.

Anerkennung von 45 ECTS auf der Grundlage der im dritten Jahr der Licence belegten Fächer (Einzelheiten zu den Fächern sind in den Partnerschaftsvereinbarungen vorgesehen)
+ Validierung von 15 ECTS im Rahmen einer Seminararbeit auf Französisch zu einem rechtsvergleichenden Thema FR /DE (2SWS)
um den LLB der Universität des Saarlandes mit 180 ECTS zu validieren.

Anlage II: Umrechnungsschlüssel**Umrechnungsschlüssel vom deutschen in das französische Benotungssystem**

Juristen-Benotung (§ 7 JAO 1998)	notation française /20
ungenügend: (<i>nul</i>) (eine völlig unbrauchbare Leistung) 0 Punkte	0/20
mangelhaft: (<i>insuffisant</i>) (eine Leistung mit erheblichen Mängeln) 1 Punkt 2 Punkte 3 Punkte	7/20 8,5/20 9/20
ausreichend: (<i>passable</i>) (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) 4 Punkte 5 Punkte 6 Punkte	10/20 passable 10,5/20 11/20
befriedigend: (<i>satisfaisant</i>) (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) 7 Punkte 8 Punkte 9 Punkte	11,5/20 12/20 assez bien 12,5/20
voll befriedigend: (<i>pleinement satisfaisant</i>) (eine über dem Durchschnitt liegende Leistung) 10 Punkte 11 Punkte 12 Punkte	13/20 13,5/20 14/20 bien
gut : (<i>bien</i>) (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung) 13 Punkte 14 Punkte 15 Punkte	14,5/20 15/20 15,5/20
sehr gut: (<i>très bien</i>) (eine ganz besonders hervorragende Leistung) 16 Punkte 17 Punkte 18 Punkte	16/20 très bien 17/20 20/20

Umrechnungsschlüssel vom französischen in das deutsche Benotungssystem

	Französische Benotung (.../20)	Benotung	Notenstufe
Mentions			
	0/20–4,99/20	0 Punkte	ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung
	5,00/20–6,49/20	1 Punkt	mangelhaft: eine Leistung mit erheblichen Mängeln
	6,50/20–8,49/20	2 Punkte	
	8,50/20–9,99/20	3 Punkte	
<i>passable</i>	10,00- 10,49/20	4 Punkte	ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
	10,50/20–10,99/20	5 Punkte	
	11,00/20–11,49/20	6 Punkte	
<i>assez bien</i>	11,50/20–11,99/20	7 Punkte	befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
	12,00/20–12,49/20	8 Punkte	
	12,50/20–12,99/20	9 Punkte	voll befriedigend: eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
	13,00/20–13,49/20	10 Punkte	
	13,50/20–13,99/20	11 Punkte	
	14,00/20–14,49/20	12 Punkte	
<i>bien</i>	14,50/20–14,99/20	13 Punkte	gut: eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
	15,00/20–15,49/20	14 Punkte	
	15,50/20–15,99/20	15 Punkte	
<i>très bien</i>	16,00/20–16,99/20	16 Punkte	sehr gut: eine ganz besonders hervorragende Leistung
	17,00/20–17,99/20	17 Punkte	
	18,00/20–20,00/20	18 Punkte	

Umrechnungsschlüssel SWS / Vollstunden:

	Pro Woche	insgesamt
1 SWS	45min	11h
1,33 SWS	1h00	15h
1,7 SWS	76min	20h
2 SWS	1h30	22h
2,3 SWS	103 min	26h
2,6 SWS	2h00	30h
3 SWS	2h15	34h
3,5 SWS	157 min	39h
4 SWS	3h00	45h
5 SWS	3h45	56h
6 SWS	4h30	67h
7 SWS	5h15	78h